

Stipendien für Schwererziehbare?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **22 (1951)**

Heft 8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809175>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wir hoffen gerne, dass Sie sich unseren Erwägungen nicht verschliessen und uns in unseren Bestrebungen zur steten Verbesserung des schweizerischen Anstaltswesens unterstützen. Indem wir Ihnen hierfür herzlich danken, grüssen wir Sie, sehr geehrte Herren, mit vorzüglicher Hochachtung:

*Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit
Schweiz. Hilfsverband für Schwererziehbare
Schweiz. Katholischer Anstaltenverband
Verein für schweizerisches Anstaltswesen.*

Stipendien für Schwererziehbare?

Im Juliheft von «Pro Juventute» wirft Jugendanwalt Dr. R. Joos, (Schaffhausen) die Frage auf, ob es nicht am Platz wäre, auch für Schwererziehbare Stipendien zu gewähren, um ihnen den Weg zu einer Berufslehre zu ebnen, wobei er sie durchaus positiv beantwortet. Es erscheint uns sehr erfreulich, dass von Seite eines Jugendanwaltes eine derartige Anregung gemacht wird, da sie wohl mehr Aussicht auf Erfolg hat, wenn sie nicht in erster Linie von Anstaltsleitern erfolgt, sondern von diesen unterstützt wird. Dr. Joos verkennt die Schwierigkeiten keineswegs, die der Gewährung von Stipendien an Schwererziehbare noch entgegenstehen, doch findet er: «Sollen nun Burschen und Mädchen, die in schlechten Lebensverhältnissen aufgewachsen sind und *deshalb fehlbar* wurden, von der Vergünstigung, die ein Lehrstipendium für sie bedeuten würde, ebenso ausgeschlossen sein, wie ein Uebeltäter, der aus bösem Willen oder verbrecherischer Veranlagung Vormundschaftsbehörde oder Jugendgericht beschäftigt.»

Seine eindrucksvolle Darlegung der Bedeutung der beruflichen Ausbildung schliesst er mit den Worten: «Was aber vielleicht noch viel mehr im öffentlichen Interesse liegt, ist der Lebensinhalt, der einem Schwererziehbaren durch seinen Beruf gegeben wird, der ihn aufrecht hält, ihn nicht als Flugsand im Erwerbsleben hin- und herreiben und am Rande untergehen lässt, der auch diesen vom Schicksal wenig begünstigten Menschen *Freude am Leben und Menschenwürde* verleiht.

Es sollten darum Wege gefunden werden, um es Gemeinde und Staat zu ermöglichen, auch in solchen Fällen durch ihre Beiträge aus den Stipendiengeldern Lehren zu ermöglichen oder zu erleichtern.»

Möge sich die optimistische Auffassung von Dr. Joos als richtig erweisen: «Jeder, der einen Stipendienfonds verwaltet oder dem die Verteilung von Stipendien anvertraut ist, hilft mit Freude dort, wo er den Eindruck erhält, dass die eingesetzten Mittel gute Früchte zeitigen. Wie erfreulich wäre es, wenn er diese Freude auch jungen Leuten mitteilen dürfte, die es nicht wagten oder glaubten, es nicht wagen zu dürfen, ihren Berufswunsch zu äussern, weil schon früh dunkler Schatten auf ihr Leben fiel!»

Um sich zu verjüngen, braucht man sich bloss — da man die Wahl hat — die gute Seite auszumalen. Denn Alter besteht in nichts als im Vorkehren der verrosteten Seite.
Jean Paul.

Als Abwechslung einmal eine erfrischende

Zitronen- oder Orangencrème

hergestellt mit

CRÈMEPULVER

DAWA

Verlangen Sie mit Ihrer Crèmepulver-
Bestellung unsere Rezepte

DR. A. WANDER A.G., BERN

Telephon (031) 5 50 21

TEBEZID-CHIMASEPT

SPUTUM- UND WÄSCHE-DESINFEKTIONSMITTEL

angewendet in ½ und 1%igen Lösungen

SICHERE KEIMTÖTUNG IST VON
AUSSCHLAGGEBENDER
BEDEUTUNG BEI
DER FACHLICHEN BEWERTUNG
VON DESINFIZIERENDEN
LÖSUNGEN IN JEDEM
ANSTALTS- UND SPITALBETRIEB

Ueber Leistungen und Eigenschaften der TEBEZID-Gebrauchslösungen liegen Prüfungsberichte aus 4 verschiedenen amtlichen Instituten vor.

Die Betriebskosten sind ausserordentlich günstig, da 1 Liter 1%ige Lösung nur ca. 8Rp. u. ½%ige Lösung nur ca. 4Rp. kostet.

Man wende sich an die Herstellerfirma

Laboratorium CHIMA S.A. St. Gallen